

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Stadtamt
Abt. Gewerbeangelegenheiten
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

Merkblatt zum Erlaubnisantrag nach § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021)

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Es bedarf zum einen der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO, zum anderen der glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Glücksspielstaatsvertrag 2021 GlüStV in Verbindung mit § 11 Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (GlüStVAG M-V).

Zu beachten ist, dass für die Erlaubnisfähigkeit einer Spielhalle nach § 24 GlüStV 2021 andere Voraussetzungen gelten, als nach § 33i GewO. So kann eine Spielhalle zwar nach § 33i GewO erlaubnisfähig sein, eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 muss aber eventuell trotzdem versagt werden.

Die geplante Spielhalle darf nicht im baulichen Verbund mit anderen Spielhallen errichtet werden (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Im Umkreis von 500 m Luftlinie zum geplanten Standort dürfen sich keine weitere Spielhalle und keine Schule oberhalb des Primarbereiches befinden.

I. Antragstellung

Der Antrag ist persönlich oder schriftlich im Stadtamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, 18059 Rostock, Charles-Darwin-Ring 6 zu stellen.

Zuständige Sachbearbeiterin ist Herr Felix Mombrei (Zimmer 142), Tel.: 0381 381-3211.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag	09:00 - 12:00 Uhr
	Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Bitte machen Sie alle erbetenen Angaben vollständig und richtig. Füllen Sie das Antragsformular bitte deutlich und lesbar aus.

II. Weitere Unterlagen

1. Bei bzw. nach Antragstellung durch natürliche Personen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein polizeiliches Führungszeugnis Belegart OG (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde);
- b) ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9 (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde);
- c) eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als drei Monate);
- d) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzverwaltungsamtes (nicht älter als drei Monate; zu beantragen: St.-Georg-Straße 109, Haus I, Zimmer 012 oder über Unbedenklichkeit@rostock.de);
- e) eine Kopie des Personalausweises;
- f) Grundrisszeichnung;
- g) Baugenehmigung;
- h) Anhörungsbogen.

2. Bei bzw. nach Antragstellung durch juristische Personen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) je ein polizeiliches Führungszeugnis für alle Geschäftsführer Belegart OG (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei den zuständigen Meldebehörden);
- b) je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle Geschäftsführer Belegart 9 (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei den zuständigen Meldebehörden) und für die juristische Person (nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der zuständigen Gewerbebehörde);
- c) je eine Bescheinigung in Steuersachen der zuständigen Finanzämter für alle Geschäftsführer und für die juristische Person (nicht älter als drei Monate);
- d) je eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzverwaltungsamtes (nicht älter als drei Monate; zu beantragen: St.-Georg-Straße 109 Haus I, Zimmer 012 oder über Unbedenklichkeit@rostock.de) für alle Geschäftsführer und für die juristische Person;
- e) ein Auszug aus dem Handelsregister für die juristische Person;
- f) eine Kopie der Personalausweise aller Geschäftsführer;
- g) Grundrisszeichnung;
- h) Baugenehmigung;
- i) Anhörungsbogen.

Für die Erteilung einer Glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 in Verbindung mit § 11 GlüStVAG M-V sind nachfolgende Unterlagen einzureichen.

- a) Sozialkonzept
- b) Nachweise über die Schulungen des Personals
- c) Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Internetverbotes (Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet)

Ich weise darauf hin, dass Vorerlaubnisse nicht erteilt werden und das Betreiben einer Spielhalle ohne entsprechende Erlaubnis nach § 33 i GewO und ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 nicht statthaft ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss von Wetten im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 GlüStV 2021, das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiel im Internet möglich ist sowie das Aufstellen und der Betrieb von Geldausgabeautomaten sowie jede Art der Kreditvergabe zur Ermöglichung der Teilnahme an Glücksspielen in Spielhallen unzulässig sind.

Felix Mombrei